

in die Bassins gelaufen war. Am 13. November früh 9 Uhr meldete der Brenner, daß ein Arbeiter, der den verdeckten Abzugskanal an der Kartoffelwäsche räumte, denselben mit Spiritus angefüllt gefunden habe, und daß dieser dorthin durch ein unterirdisches Rohr, welches das Spülwasser aus dem Spirituskeller abzuführen habe, gelangt sein, im Keller also ein bedeutender Ausfluß statthaben müsse. Es wurde sofort zum Amtsvorsteher geschickt, die Plombe an der Spirituskellerthür entfernt, und es fand sich, daß der Spiritus aus dem ersten Sammelgefäß durch den Luftstutzen ausströmte, im zweiten Gefäß erst wenig Spiritus vorhanden und der plombierte Verbindungshahn zwischen beiden Gefäßen geschlossen war. Nach dessen schleuniger Öffnung strömte der Spiritus sofort freudig in das ziemlich leere zweite Bassin über. Der Amtsvorsteher und die später erschienenen Steuerbeamten überzeugten sich von dem Vorhandensein von Spiritus in den Abflusströmen des Kellers.

Der Besitzer der Brennerei berechnet den ihm erwachsenen Schaden auf 150,000 Liter-pGt., während von der Steuerbehörde nur ein Verlust von 75,000 Liter-pGt. berechnet wird.

Die Frage der Höhe des Verlustes kommt hierbei weniger in Betracht, dieselbe wird durch Untersuchung unparteiisch festgestellt werden müssen. Wichtiger ist die Frage, ob die Steuerbehörde resp. die Beamten für die Verluste regelhaftig gemacht werden müssen. Im Gesetz ist diese Frage nicht vorgesehen, die Steuerbehörden scheinen im vorliegenden Fall eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht anerkennen zu wollen, indem sie meinen, daß der Brennereibesitzer die Verpflichtung hätte, auf die richtige Anlegung der Plomben zu achten, und daß, da der Hahn beim Ausmessen des Bassins offen gewesen ist, derselbe nachträglich durch einen Dritten geschlossen worden sei. Diese Anschauung scheint uns nicht vollkommen richtig; zunächst ist der eingreifende Steuerbeamte jedenfalls in erster Linie verantwortlich für die Nichtigkeit der von ihm angelegten Verschlüsse, dann aber scheint es nicht ausgeschlossen, daß ein Irrthum des Steuerbeamten vorliegt, da dieselben im Allgemeinen die Plomben nur an geschlossenen Hähnen anlegen; es wird jedenfalls eine eingehende Untersuchung stattfinden müssen, um festzustellen, wer der Schuldige ist, und der Schuldige wird dann zunächst regelhaftig zu machen sein. Aber selbst wenn die Steuerbeamten zunächst eine Schuld nicht trifft, kann doch dem Steuerfiskus die Haftung für den entstandenen Schaden nicht erspart bleiben. Dadurch, daß die im Gesetz nur erforderlichen Falls vorgeschene Verschließung der Spirituskeller zur allgemeinen Maßregel gemacht worden ist, ist der Gesamtheit der Spiritusbrenner die Möglichkeit entzogen, ihren Spirituskeller täglich, wie dies sonst der Fall war, zu betreten. Es ist also den Brennereibesitzern jede Möglichkeit benommen, sich davon zu überzeugen, ob nicht Verluste irgend welcher Art entstehen. Dass Verpackungen undicht wurden, daß Hähne nicht ordentlich geschlossen waren, ist früher auch vorgekommen und ist nicht zu vermeiden, doch konnten die daraus entstehenden Verluste niemals sehr bedeutend werden, da in Folge des häufigen Betretens der Spirituskeller bald Abhülse eintreten konnte. Jetzt ist der Spirituskeller aber für längere Zeiträume immer unbetretbar, und es müssen aus kleinen Ursachen große Verluste entstehen. Es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß der Steuerfiskus, indem er im Interesse seiner Einnahmen dem Brennereibesitzer die Möglichkeit der Überwachung seines Eigentums nimmt, auch die Verpflichtung auf sich ladet, für alle Verluste, an deren Verhütung der Brennereibesitzer durch die steueramtliche Maßregel verhindert wird, einzutreten, und zwar ist in diesem Falle nicht der einzelne Beamte verantwortlich zu machen, sondern nur der Fiskus, da der Beamte lediglich seiner Instruktion gemäß gehandelt hat. — Es empfiehlt sich also bei der ablehnenden Haltung des betreffenden Steueramts die Sache im Instanzenwege weiter zu erledigen, daneben aber auch Vorsorge zu treffen, daß nicht durch etwaigen Eintritt der Verjährung die civilrechtliche Verfolgung der Sache unmöglich werde.

Ein zweiter uns vorliegender Fall, in dem die Frage nach der Ersatzpflicht der Steuerbehörde auftaucht, ist folgender: In einer Brennerei entstand Feuer, daselbe drang bald in den Gährungsraum und zwar unmittelbar da, wo das Leitungsröhr nach den Sammelgefäßen sich befindet, wodurch die Gefahr der baldigen Explosion der Sammelgefäße gegeben und ein Rettet des Spiritus selbst unter Anwendung von gewaltsamem Auftreten des Steuerverschlusses nicht mehr möglich war. Die Explosion erfolgte dann auch bald, und aller vorhandener Spiritus, über 7000 Liter ging in die Luft.

Der Brennereibesitzer glaubt nun die Steuerbehörde verantwortlich machen zu können, weil er unter den früheren Verhältnissen den Spiritus immer in Fässer abgefüllt fertig liegen gehabt hätte, so daß die ganze vorhandene Menge Spiritus während $\frac{1}{2}$ Stunde hätte gerettet werden können. Im Allgemeinen bieten eiserne Reserven in einer großen Anzahl von Fällen mindestens eine ebenso große Sicherheit gegen Feuergefahr wie hölzerne Fässer. Die einzige Maßregel, durch welche die Steuerbehörde dem Rettungswerk hätte hinderlich sein können, ist die Verschließung des Spirituskellers, aber es erscheint uns unzweifelhaft, daß in diesem Falle die gewaltsame Verlezung des amtlichen Verschlusses eine Strafverfolgung nicht nach sich gezogen hätte. Es hat also in diesem Falle der amtliche Verschluß — der einzige Umstand, der die Ersatzpflichtigkeit des Steuerfiskus begründen könnte — für den entstandenen Verlust keinen Einfluß gehabt. Nach unserer Meinung bleiben die Brennereibesitzer weiter verpflichtet, ihre Spiritusbestände gegen Brandungslück zu sichern.

Anmerkung der Redaktion der Umschau: Auf Fälle vorbezeichnetner Art werden die Bestimmungen analoge resp. sinngemäße Anwendung zu finden haben, welche das Vereinzollgesetz bezügl. der staatlichen Niederlagen enthält und welche im § 102 wie folgt lauten: Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren. Die Niederlageverwaltung haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und **Unglücksfälle**, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung **nicht** zu vertreten.

Dieselbe Zeitschr. ertheilt auf folgende Fragen die nachstehenden Antworten:

1) Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

Der § 49 II verordnet:

„Landwirthschaftliche Brennereien, die an einem Tage mehr als 10,000 Liter Maischraum bemaischen, entrichten für den hergestellten Braumwein einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, welcher 0,02 Ml. für das Liter reinen Alkohols beträgt.“

und sagt am Schlusse desselben Absatzes:

„Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10,000 Liter übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.“

Es entsteht wohl die Frage, ob dies gleich so ausgelegt werden soll, daß der Zuschlag von 0,02 Ml. für die ganze Monatsproduktion erhoben werden muß, wenn auch nur an einzelnen Tagen des betreffenden Monats eine 10,000 Liter übersteigende Bemaischung stattfand?

In hiesiger Brennerei werden in der Regel pro Tag 2 Bottiche à durchschnittlich 3353 $\frac{1}{2}$, L. bemaist.

In Folge einiger durch den großen Frost angefrorener Kartoffelmieten im Felde wurden nun hier — der Noth gehorrend, nicht dem eigenen Trieb — behufs schnelleren Verbrauchs der nicht lange haltbaren Kartoffeln einen Tag um den anderen drei Bottiche im Betriebsplan pro Januar defl. art.